

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung)

Aktuelle Fassung	Vorschlag für eine Neufassung
<p>Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (GVBl. für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. für das Land Thüringen S. 501) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl.S.352) in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung amfolgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) beschlossen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.</p> <p>(2) Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und ihrer Standorte sind notwendig zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen, - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, - Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere des Mikroklimas - Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, - Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung - Herstellung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft, - Erhaltung eines artenreichen Naturbestandes, - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,

	<p>- Bewahrung des kulturellen Erbes.</p> <p>(3) Der Baumbestand und Baumstandorte sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren, weil Baumbeschädigungen oder –verluste nur unzureichend ausgeglichen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Bäume im Sinne der Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm, einschließlich Walnußbäume und Eßkastanien. 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen. 3. ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang gleich oder größer als 50 cm, einschließlich Walnußbäume und Eßkastanien, 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher {z.B. Salweide, Deutsche Mispel, Kirschpflaume oder Kornelkirsche}, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweist, 3. ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, 3. stammbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn diese durch eine Behörde festgesetzt wurden, Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung sind oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes gepflanzt wurden oder zu erhalten sind. <p>Die Festsetzungen in den Ziffern 1 bis 4 erfolgen aufgrund der besonderen Funktion der Bäume in der von Bäumen ausgeräumten, dicht besiedelten Stadtlandschaft und ihres wesentlichen Beitrages für das örtliche Klima und Landschaftsbild der Stadt Eisenach.</p>

<p>(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.</p> <p>(4) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung oder einer kleingärtnerischen Nutzung nach Bundeskleingartengesetz unterliegen, 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, 3. Bäume auf Dachgärten, 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1996 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen. <p>(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt. (Neu im Abs. 1 Nr. 4)</p> <p>(3) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nadelbäume mit einem Stammumfang unter 65cm 2. Obstbäume. Dazu zählen jedoch nicht Walnuss, Esskastanie, Baumhasel, Zier- und Wild-obst und in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzte oder zu pflanzende Obstbäume Diese zählen weiter als geschützte Bäume nach dieser Satzung; 3. Bäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung oder einer kleingärtnerischen Nutzung nach Bundeskleingartengesetz unterliegen, 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, 5. Bäume auf Dachgärten, 6. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. 465, 562) in der jeweils geltenden gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, 7. Bäume im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils gültigen Fassung sowie <p>Sofern Veränderungen in einer unter Schutz gestellten Park- und Gartenanlage nach Punkt 6 geplant sind, ist nach § 13 ThürDSchG Abs. (1) 1b ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p> <p>(4) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzzweck</p> <p>Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzzweck</p> <p>Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt, 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen, 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung, 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt, 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen, 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung, 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft. <p>(Neu § 1)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Pflege und Erhaltungspflicht</p> <p>(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.</p> <p>(2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf seine Kosten durchführt 2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder 3. durch die Stadt oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. <p>Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Pflege und Erhaltungspflicht</p> <p>(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Maßgeblich hierbei sind z.B. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) sowie der neueste Stand der Regeln der Technik. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.</p> <p>(2) Die Stadt Eisenach kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf seine Kosten durchführt 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder 3. der Stadt oder von Ihr Beauftragter duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. <p>Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.</p>

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung **geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung** ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. ~~Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.~~ Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern sowie das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des **Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches**, insbesondere **durch**

1. **das Durchtrennen von Wurzeln,**
2. **das Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,**
3. **Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,**
4. **Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, ~~Abfällen~~ bituminösen Stoffen, Pestiziden oder anderen Chemikalien,**
5. **Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen **oder Behältern,****
6. **unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,**
7. **Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,**
8. **Feuer ~~machen~~ entfachen im Stamm- oder Kronenbereich,**
9. **unsachgemäße Aufstellung oder Anbringung **sowie Verankerung** von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate),**
10. **Veränderungen des Grundwasserspiegels.**

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

11. Überbauungen (auch wasserdurchlässige) im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m)

Die Ziffern 3 und 7 gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

Die Ziffer 11 gilt nicht, wenn der Baum gemäß Pflanzengrubenbauweise 2 – überbaute Pflanzgrube (siehe Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 der FLL) gepflanzt wurde.

Dauerhafte Überbauungen bzw. bautechnische Veränderungen des Baumumfeldes sind nur dann möglich, wenn die Funktionsentwicklung und Gesundheit/ Vitalität des Baumes nicht beeinträchtigt werden. Der Luft-Wasser-Haushalt sowie das Bodenleben müssen erhalten bleiben.

~~(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar. (Neu Abs. 1 & 5)~~

(3) Nicht unter die verbotenen Handlungen fallen:

1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung nach § 4, außer Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (z.B. Lichtraumprofil)
3. Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

(4) Von den Verboten ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Sie sind der Stadtverwaltung Eisenach unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbe-

	<p>stand der unmittelbar drohenden Gefahr ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 7 zu entscheiden.</p> <p>(5) Die fachgerechte Einkürzung (Schnitt) von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann, 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann, 4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. <p>(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 5 wird erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann, 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder oder 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. Dieser Pflegehieb erfordert keine Ersatzpflanzung. <p>(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Ausnahme kann auch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zugelassen werden.</p>

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

~~(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. (Neu § 9 Abs. 1)~~

~~(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.~~

~~(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.~~

<p>(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.</p>	<p>(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist. (Abs. 4-6 ->Neu § 7)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzleistungen und Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, grundsätzlich einheimische und außerdem standortgerechte, klimastabile und nichtinvasive Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten und auf dem Grundstück der Baumfällung zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang 50 - 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.</p> <p>(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Eisenach zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Eisenach, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser</p>

	<p>Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.</p> <p>(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Folgenbeseitigung</p> <p>Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, derartige Eingriffe vornehmen läßt oder als Eigentümer duldet, ist auf Verlangen der Stadt Eisenach verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen von standortgerechten Bäumen mit Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist die Leistungspflicht nach § 8 Abs. 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise unmöglich, so gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(3) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Stadt Eisenach geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung Eisenach schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, eines Eigentumsnachweises,</p>

<p>Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p>	<p>Bildern und einer Auswertung eines zertifizierten Baumkontrolleurs zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.</p> <p>(2) Ist eine Baumfällung im Rahmen eines Bauvorhabens notwendig oder wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan gem. §7 Abs. 3 Nr. 16 Thüringer Bauvorlagenverordnung Standort, Höhe, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend darzustellen und der Fällgrund ausführlich zu begründen.</p> <p>(3) Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antragsteller auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung hinzuweisen.</p> <p>(4) Ausnahmeanträge für Abgrabungen oder Aufschüttungen an Bäumen bzw. in deren Schutzbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) müssen im Lageplan auch Angaben zur Baustelleneinrichtung enthalten. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.</p> <p>(5) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet, 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet, 2. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen, 3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 4 Satz 2 unterlässt,

<p>3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterläßt,</p> <p>4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,</p> <p>5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,</p> <p>6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>4. entgegen § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,</p> <p>5. angeordneten Ersatzpflanzungen oder Ersatzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt oder</p> <p>6. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) vom 27.03.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sprachform, Inkrafttreten</p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) vom 23.12.1997 außer Kraft.</p>